

§ 2 GStDVDV 2024 — Dienstbehörde, Dienstaufsicht

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Steuerdienst des Bundes
Stand: 01.01.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Dienstbehörde ist das Bundeszentralamt für Steuern.
- (2) Das Bundeszentralamt für Steuern weist die Anwärtnerinnen und Anwärter für die Durchführung der Fachstudien einer Bildungseinrichtung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten eines Landes und für die Durchführung der berufspraktischen Studienzeiten einem Ausbildungsfinanzamt dieses Landes zur Ausbildung zu.
- (3) Die Anwärtnerinnen und Anwärter unterstehen der Dienstaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern. Während der Ausbildung bei den Landesfinanzbehörden unterstehen sie auch der Dienstaufsicht der jeweiligen Landesfinanzbehörde.

Zitiervorschlag: § 2 GStDVDV 2024

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GStDVDV%202024/2>